

NR. 1318 | 26.08.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Molecular and
Developmental Stem Cell Biology
an der Medizinischen Fakultät der
Ruhr-Universität Bochum

vom 22.08.2019

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Molecular and Developmental Stem Cell Biology
an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
vom 22. August 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Masterstudiengang „Molecular and Developmental Stem Cell Biology“ an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 23. April 2013 (AB 956), zuletzt geändert mit Satzung vom 06.09.2016 (AB 1172) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zum Master-Studiengang „Molecular and Developmental Stem Cell Biology“ können nur Studierende zugelassen werden, die
- a) ein sechssemestriges Bachelor-Studium oder ein gleichwertiges Bachelor-Studium in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nachweisen einschließlich der Vorlage von Dokumenten über den erfolgreichen schriftlichen Abschluss einer experimentellen Bachelorarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit über ein dreimonatiges Laborpraktikum,
 - b) und sowohl zellbiologische Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten aus Vorlesungen und im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus praktischen Übungen, als auch molekularbiologisch-genetische Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten aus Vorlesungen und im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus praktischen Übungen nachweisen,
 - c) sowie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese sind durch TOEFL 95 (internetbasiert) oder IELTS 6.5 nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem Rahmenthema von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten werden. Diese werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer als „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. Die Beurteilung des Seminarbeitrages muss anhand eines Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden. Bei nicht ausreichender Leistung im Seminarvortrag muss dieser im folgenden Jahr mit neuer Themenstellung erbracht werden. Für den Seminarvortrag als Teilleistung eines Moduls gelten die Bestimmungen in § 10, Absatz 5.

3. § 9 Abs. 2 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollten in der Regel zum ersten angebotenen Termin in dem im Studienplan (Anlage 1) zugeordneten Fachsemester erbracht werden. Die Studierenden sind zu Beginn

der jeweiligen Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen und Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu unterrichten. Rücktritt von der Prüfung bzw. Studienleistung kann nur auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission oder mit ärztlichem Attest erfolgen.

(5) Für Praktika ist eine Anmeldung erforderlich, deren Modus durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikums festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben wird. Der Anmeldezeitraum muss mindestens 14 Tage betragen. Nach Möglichkeit ist eine Abmeldung bis zu Beginn der ersten Teilleistung des Praktikums zu ermöglichen. Die Abschlussleistung eines Praktikums muss spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Semesters erbracht werden, andernfalls gilt das Praktikum als nicht bestanden.

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden oder eine Modulteilleistung nicht erbracht, muss diese zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Studierende, die eine Prüfungsleistung nicht erbracht haben, werden zum nächsten Termin automatisch angemeldet. Dies gilt für Erstprüfungen und Folgeprüfungen gleichermaßen. Diese Frist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Werden beide Prüfungen nicht bestanden, kann das entsprechende Modul im folgenden Studienjahr noch einmal wiederholt werden. Bestandene Teilleistungen werden anerkannt. Für Prüfungen bei Wiederholung des Moduls gelten die in § 9 angegebenen Bedingungen und Fristen sinngemäß. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden hin einen späteren Prüfungstermin genehmigen.

5. § 10 Abs. 5 entfällt, dadurch wird Abs. 6 in der Version zum neuen Abs. 5

6. § 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Master-Arbeit ist der Nachweis von insgesamt 90 Kreditpunkten einschließlich von 17 Kreditpunkten für Modul II (Lab Bench Project and Grant Writing) gemäß Anlage 1. Für die Doppelabschluss-Option kann hiervon auf Antrag abgewichen werden. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich des Bestehens aller anderen Module.

7. Anlage I erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 Curriculum : Modulübersicht

Master of Molecular and Developmental Stem Cell Biology

Semester	Modul Name	F	Nr	V	S	P	KP
1. Semester (WiSe)	Stem Cell Physiology I	M	I	2	1		5
	Stem Cell Lecture Series I	Vr	VIII	1			2
	Bioinformatics	C	II	2	1		5
	4x Stem Cell Practical Courses	Vr	III		4	16	16
	Language Course I	Vr	XIII		1		2
28 SWS	Summe: 1. Semester			5	7	16	30
2. Semester (SoSe)	Stem Cell Physiology II	C,B	I	2	1		5
	Stem Cell Lecture Series II	Vr	VIII	2			3
	Molecular Tracing Methods	M,R	VII		1	3	5
	Molecular Genetic Methods	M	IV	2	1		5
	Tissue Engineering	Vr	V	2	1		5
	Lab Rotation	Vr	X		1	8	5
	Language Course II	Vr	XIII		1		2
25 SWS	Summe: 2. Semester			8	6	11	30
3. Semester (WiSe)	Stem Cell Lecture Series III Advances in Stem Cell Research	Vr	XI	1	1		2
	Pathology of Degenerative Diseases	M	VI	2	1		5
	Course in Animal Care and Handling	M	IX	2		1.5	5
	Bioethics including Legal Aspects	E, M	IX		2		3
	Lab Bench Project & Grant Writing	Vr	XI		1	13	15
24.5 SWS	Summe: 3. Semester			5	5	14.5	30
4. Semester	Master Project	Vr	XII				30
	Total			18	19	41.5	120

- B: Biologie, RUB
- C: Biochemie, RUB
- E: Arbeitsbereich Angewandte Ethik, RUB
- F: Fakultät
- KP: Kreditpunkte
- M: Medizinische Fakultät, RUB
- Nr: Modulnummer
- P: Praktikum
- R: RUBION - Zentrale Einrichtung für Ionenstrahlen und Radionuklide, RUB
- S: Seminar
- V: Vorlesung
- Vr: Verschiedene

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten für den Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 03.07.2019.
Bochum, den 22. August 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich